



„**Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.**“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 04/2017

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2003 besteht für bestimmte Leistungen, die ein Dritter im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbringt, die Möglichkeit einer Einkommensteuerermäßigung.

Hierbei handelt es sich um die sogenannten **Haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**. Der Gesetzgeber hatte damals die Begünstigung für diese Leistungen mit dem Ziel der Bekämpfung von Schwarzarbeit in privaten Haushalten sowie zur Unterstützung kleinerer Handwerksbetriebe und Dienstleister eingeführt. Die Steuerermäßigung beträgt 20% des Rechnungsbetrages, maximal jährlich 1.200 Euro bei Handwerkerleistungen und 4.000 Euro bei den Haushaltsnahen Dienstleistungen. Eine Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Leistungserbringung durch eine Firma und die zwingend erforderliche Überweisung des Rechnungsbetrages auf ein Konto des Leistungserbringers. Die Ermäßigung wird im Jahr der Rechnungszahlung gewährt.

Da reine Materialaufwendungen nicht begünstigt sind, müssen in den betreffenden Rechnungen der Material- und Leistungs- bzw. Lohnanteil gesondert ausgewiesen sein. Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Gebäuden sind ebenfalls nicht begünstigt.

Ähnlich positiv, wenn auch in geringerer Höhe, wirken Gehälter für Angestellte im Haushalt – egal ob als sogenannte Minijobber oder sv-pflichtig Beschäftigte.

Auch in den „klassischen“ jährlichen Betriebskosten- oder Hausgeldabrechnungen der Hausverwaltungen sind bestimmte Kosten begünstigt und bewirken durch den Eintrag in der Einkommensteuererklärung eine Steuerersparnis.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Geplante Änderungen bei den Abschreibungen**

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind Gegenstände mit einem Nettoanschaffungspreis ohne Mehrwertsteuer von max. 410 Euro, die im Rahmen bestimmter steuerlich relevanter Tätigkeiten, z.B. als Unternehmer, Vermieter, Arbeitnehmer etc. angeschafft werden und dem Unternehmen bzw. dem Steuerpflichtigen länger als ein Jahr dienen.

Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die den o.g. Wert überschreiten, müssen nach amtlicher Abschreibungstabelle über mehrere Jahre monatsgenau verteilt werden.

Die Aufwendungen für GWG darf der Steuerpflichtige sofort geltend machen, d.h. er braucht die jeweiligen Anschaffungskosten nicht über mehrere Jahre als Abschreibungen zu verteilen.

Der Gesetzgeber plant, die Obergrenze für die o.g. Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) ab **2018** von 410 Euro netto auf 800 Euro netto anzuheben.

Unternehmer haben zusätzlich die Möglichkeit, die o.g. derzeit gültige Grenze von 410 Euro netto quasi abzuwählen und stattdessen auf nur 150 Euro zu beschränken. Dafür unterliegen dann die Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis über 150 Euro bis max. 1.000 Euro als sogenannte Sammelposten-GWG/Pool-GWG einer pauschalierten Abschreibung von jährlich 20%.

Dies kann u.U. zu steuerlich günstigen Effekten führen, wenn langlebige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von weniger als 1.000 Euro angeschafft wurden, die ansonsten einer langjährigen Abschreibung unterliegen würden, wie z.B. Büromöbel mit einer Abschreibungsdauer von im Normalfall regulär 13 Jahren(!).

Die Einstiegsgrenze für die sogenannten Sammelposten-GWG/Pool-GWG soll von derzeit 150 Euro auf 250 Euro ausgeweitet werden.

## **2 Erststudium – Steuererklärungen und Verlustvortrag**

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind Aufwendungen eines Azubis oder Studenten für seine unentgeltliche Erstausbildung oder ein Erststudium (z.B. Bachelor-Studium) nach derzeitiger Gesetzeslage keine (vorweggenommenen) Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sondern nur beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass die Kosten komplett steuerlich unberücksichtigt bleiben, wenn keine oder nur geringe Einkünfte aus anderweitigen sonstigen Nebentätigkeiten vorliegen.

Da andererseits jedoch Kosten für ein Zweitstudium oder ein Studium nach Abschluss einer Erstausbildung als steuerlich begünstigte Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt werden, sieht der Bundesfinanzhof (BFH) hier eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und hat die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Seit diesem Zeitpunkt sind aufgrund einer Verfügung des Bundesfinanzministers (BMF) alle Steuerbescheide in dieser Frage vorläufig.

Sollte also ein Student die Anerkennung der Kosten für ein Erststudium beantragt haben, um über die Jahre des Studiums einen später mit seinen zukünftigen Einkünften verrechenbaren Verlustvortrag „anzusparen“ und wurde dieser Antrag durch Bescheiderteilung abgelehnt, muss der Student derzeit keinen Einspruch einlegen, da das Verfahren „offen“ ist. Das bedeutet, dass bei positivem Ausgang des o.g. Klageverfahrens automatisch alle diesbezüglichen Bescheide zugunsten der Betroffenen geändert werden müssen.

Voraussetzung ist und bleibt jedoch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung, in der die betreffenden Kosten des Studiums für das jeweilige Jahr aufgeführt und die Festschreibung der Kosten als später verrechenbarer Verlustvortrag beantragt werden.

Sollte das Finanzamt dem Antrag – spätestens nach dem positiven Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht – folgen, muss dieser Verlust festgestellt werden und summiert sich über die Jahre zu einem Verlustvortrag, der dann vom Finanzamt mittels eines sogenannten Verlustfeststellungsbescheides festgeschrieben wird.

**Falls noch nicht geschehen, sollten daher ALLE Studenten im Erststudium rückwirkend für bis zu sieben Jahre eine jährliche Steuererklärung beim Finanzamt einreichen – egal ob als Einkommensteuererklärung oder als Antrag auf Verlustfeststellung!**

### **3 Dienstwagen und private Nutzung**

Stellt der Arbeitgeber seinem Angestellten einen Dienst-Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist der private Nutzungsanteil als Sachbezug vom Arbeitnehmer wie zusätzlicher Arbeitslohn zu versteuern. Weiterhin fallen ggf. Sozialversicherungsbeiträge an.

Der o.g. Sachbezugswert wird über die sogenannte 1%-Regel **oder** die Fahrtenbuchmethode ermittelt.

Bei der 1%-Regel werden monatlich pauschal 1% des Bruttolistenpreises des Pkw dem Brutto-Gehalt hinzugerechnet, versteuert, ggfs. „sozialabgabemäßig“ erfasst und dann wieder abgezogen, so dass der Arbeitnehmer ein verringertes Nettogehalt erhält.

Bei der Fahrtenbuchmethode resultiert der Wert der Privatnutzung aus dem Verhältnis der privat zurückgelegten Kilometer zur Gesamtfahrleistung des Pkw als Anteil an den Pkw-Gesamtkosten, wobei das Fahrtenbuch besonders hohen formellen Anforderungen unterliegt.

Zusätzlich wird ggf. der „Rückwegsanteil“ der Strecke zwischen Firma und Wohnung mittels der sogenannten 0,03%-Regel als Sachbezug erfasst. Dieser entfällt, falls der Arbeitgeber nicht jeden Morgen aufgesucht werden muss – also keine sogenannte erste Tätigkeitsstätte vorliegt, die der Arbeitnehmer regelmäßig anfährt.

Der explizite vertragliche Ausschluss einer privaten Nutzung ist in engen Grenzen erlaubt. Dessen Durchführung muss nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nachgewiesen werden, z.B. über ein Fahrtenbuch oder die tägliche kontrollierte Schlüsselausgabe.

Die Versteuerung des Sachbezugswerts als Arbeitslohn durch die Anwendung der 1%-Regel oder auch der Fahrtenbuchmethode kann nicht durch Zahlung eines „Nutzungsentgelts“ für die private Nutzung des Pkw vermieden werden. Diese Zahlungen - entweder als Pauschale je privat gefahrenem Kilometer oder für individuelle Fahrzeugkosten (Benzin etc.) - mindern ggfs. den monatlich anzusetzenden Sachbezugs- bzw. Nutzungswert, welcher dabei auf maximal 0 Euro sinken kann. Eine steuerliche Berücksichtigung von den Nutzungswert übersteigende Zahlungen ist generell nicht möglich.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des betreffenden Dienst-Pkw, z.B. um ein höherwertiges Modell oder auch nur eine bessere Ausstattung zu erhalten, sind wie Anschaffungskosten des besonderen Wirtschaftsguts „Nutzungsrecht“ zu behandeln und im Rahmen der Einkommensteuererklärung wie ein Arbeitsmittel über die Nutzungsdauer des Pkw abzuschreiben.

Da viele Arbeitgeber nicht das Risiko fehlerhaft geführter Fahrtenbücher tragen möchten und die private Nutzung des Dienstwagens ausschließlich nach der 1%-Regel beim Arbeitnehmer abrechnen, kann der Arbeitnehmer parallel selbst das Fahrtenbuch führen bzw. verantworten und im NACHHINEIN im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ggfs. eine entsprechende Korrektur erreichen.

Hierzu benötigt er neben dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Kosten, welche der Pkw im Abrechnungsjahr verursacht hat. Danach kann die Differenz zwischen der mit der Fahrtenbuchmethode ermittelten privaten Nutzung (Kilometeraufteilung bezogen auf die Kosten des Pkw) und den bisher versteuerten 1% p.m. (=12% des Bruttolistenpreises des Pkw) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

In einigen wenigen Fällen erstellen die Arbeitgeber nach Ablauf des Veranlagungsjahres von sich aus eine Bescheinigung über die Kosten, die der Pkw tatsächlich verursacht hat. Liegen diese unterhalb der pauschalen o.g. 1% p.m. (=12% des Bruttolistenpreises des Pkw), kann die Differenz ebenfalls als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden - und zwar auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Diese Korrekturmöglichkeit bezeichnet man als sogenannte Kostendeckelung.

Wenn möglich sollte der Arbeitnehmer mit einem Dienstwagen, dessen private Nutzung mittels der 1%-Regel abgerechnet wird, von seinem Arbeitgeber diese Bestätigung jährlich anfordern, um ggfs. durch die Kostendeckelung eine Steuerermäßigung zu erreichen.

Grundsätzlich stellt die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung einen lukrativen Bestandteil des monatlichen Entgelts dar, welcher durch die Versteuerung sowie ggfs. auch die sozialversicherungspflichtige Erfassung des Nutzungswerts allenfalls gemindert wird.

## 4 Kleinunternehmer und Umsatzsteuer

Unternehmer, deren Umsätze unter dem monatlich durchschnittlich ermittelten Betrag von 1.458 Euro = 17.500 Euro p.a. bleiben und die nicht zur Umsatzbesteuerung optiert haben, sind gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der „Umsatzsteuer befreit“. Hierbei handelt es sich um die sogenannten umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmer**.

Dies hat den Vorteil, dass die Preise dieser umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer für deren Lieferungen und Leistungen an Privatpersonen oder Unternehmer, die mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben (z.B. Ärzte), um bis zu 19% niedriger sind als bei Mitbewerbern, die mit Mehrwertsteuer abrechnen müssen. Dies führt zu einem vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerbsvorteil.

Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung des Kleinunternehmers nicht ausgewiesen sein. Selbst wenn der Ausweis der Mehrwertsteuer in den Rechnungen als Wert in Euro oder auch prozentual versehentlich erfolgt, muss diese (fiktive) Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn in der Rechnung die Floskeln „Umsatzsteuer enthalten“ oder „inklusive Mehrwertsteuer“ etc. aufgeführt sind.

Dies gilt selbstverständlich auch für Privatpersonen, wenn diese solche Rechnungen oder überhaupt Rechnungen mit Mehrwertsteuer stellen. Hier ist vor allem von der Verwendung von kaufmännischen Quittungsblöcken abzuraten, da auf diesen oftmals ein Hinweis auf die Mehrwertsteuer enthalten ist.

Die oben beschriebenen - „vergifteten“ - Rechnungen lassen sich jedoch berichtigen.

Überschreitet der Kleinunternehmer die Umsatzgrenze von 17.500 Euro im Jahr, ist er wegen einer gesetzlichen Übergangsregelung erst ab dem 01.01. des Folgejahres zur Abrechnung mit Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer verpflichtet – und zwar auch dann, wenn er im o.g. Folgejahr wieder unter die besagte Grenze „rutscht“.

## 5 Doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwendungen

Ist der Weg von der Familienwohnung zur Arbeitsstätte zu weit und mietet der Arbeitnehmer bzw. Unternehmer am Beschäftigungsort eine zweite Wohnung an, darf er sämtliche Kosten der neu angemieteten Wohnung (max. 1.000 Euro monatlich) in der Steuererklärung geltend machen. Hinzu kommen noch einige Steuervergünstigungen in Form von Pauschalen.

Hierzu zählen neben der Pauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt ohne Nachweis der entstandenen Kosten(!) auch die sogenannte Verpflegungsmehraufwandspauschale von 12 oder sogar 24 Euro täglich – je nach Abwesenheit von der Familienwohnung. Diesen Verpflegungsmehraufwand darf der Steuerpflichtige allerdings nur für drei Monate in Anspruch nehmen. Hiermit soll die Zeit berücksichtigt werden, die der Betroffene benötigt, um am Ort der auswärtigen Beschäftigung preisgünstige Verpflegungsmöglichkeiten zu erkunden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn der Steuerpflichtige aus privaten Gründen vom Wohnort und Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte wegzieht und die bisherige Familien- bzw. Hauptwohnung als beruflich genutzte Zweitwohnung beibehalten wird.

Nach einer Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von mindestens vier Wochen beginnt die Drei-Monats-Frist von vorn.

## **6 Sachbezüge bis 44/60 Euro, Präsente und Nebenkosten**

Der Unternehmer darf den Arbeitnehmern Gegenstände, Gutscheine oder Dienstleistungen mit einem Wert von monatlich max. 44 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Eine ersatzweise Übergabe von Bargeld ist nicht zulässig.

Zu besonderen persönlichen Anlässen, wie z.B. Geburtstag und Hochzeit des Arbeitnehmers ist je Anlass die Überreichung eines weiteren Gegenstandes oder Gutscheines von bis zu 60 Euro möglich.

Unternehmer oder Arbeitnehmer dürfen im Rahmen ihrer beruflichen/betrieblichen Tätigkeit Präsente an Geschäftspartner u.a. betriebsfremde Dritte von max. 35 Euro p.a. übergeben.

Werden die o.g. Grenzen überschritten, sind die Präsente bei den Empfängern entweder lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig (Arbeitnehmer) oder beim Geber (Präsente an fremde Dritte) nicht als betriebliche Ausgabe abziehbar. Unter Umständen müssen die Präsente durch den Empfänger oder ersatzweise durch den Geber aber trotzdem versteuert werden.

Nach laufender Rechtsprechung sind auch die Versand- oder Handlingskosten dem Warenwert zuzurechnen, so dass bei der ggfs. anteiligen Zusammenrechnung von Präsentwert und Porto etc. u.U. die o.g. Grenzen ggfs. auch nur geringfügig überschritten sein könnten. Dies sollte wegen der vergleichsweise gravierenden Folgen unbedingt beachtet werden.

## **7 Verluste im Liebhabereibetrieb**

Steuerpflichtige, die nebenberuflich oder auch hauptberuflich selbständig tätig sind, erleiden oftmals Anlaufverluste. Diese Verluste, die vom Finanzamt in der Regel bis zu fünf Jahren problemlos anerkannt werden, können mit anderen eigenen positiven Einkünfte oder mit den positiven Einkünften des Ehegatten verrechnet werden und sparen damit Steuern.

Die Anlaufverluste sollten sich jedoch auf eine Investitions- oder Startphase beschränken und dann möglichst verringern. Ansonsten fordert das zuständige Finanzamt eine Stellungnahme des Unternehmers an, in dem dieser darstellen muss, wie er die Verluste senken will und ggfs. welche Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen werden. Treten weiterhin Verluste auf und hat der Steuerpflichtige weder eine plausible Erklärung hierfür noch kann er betriebswirtschaftliche Maßnahmen zur Verlustsenkung nachweisen, stuft das Finanzamt das verlustbringende Unternehmen als Liebhabereibetrieb ein, den der Steuerpflichtige angeblich nur zur Befriedigung persönlicher Interessen ausübt.

Verluste werden dann ab sofort oder für einige Jahre rückwirkend nicht anerkannt. Gewinne sind selbstverständlich zu versteuern.